

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 29. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 9 Thermidor IX.



Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

X.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 28. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission, verordnet:

1. Die in Kraft des Gesetzes vom 2. Heumonat 1801 ernannten Cantonsrepresentanten zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung, werden bis zum siebten Herbstmonat in Bern eintreffen.
2. An diesem Tage wird die allgemeine helvetische Tagsatzung ihre Sitzungen eröffnen.
3. Der Volkz. Rath ist beauftragt, die für den Sammlungsort und die Sitzungen der Tagsatzung nöthigen Einrichtungen zu veranstalten.
4. Ein nachfolgendes Gesetz wird die Weise der Eröffnung der Tagsatzung und ihre Verhältnisse zur provisorischen Regierung bestimmen.

XI.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 28. Juli 1801.)

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhörung seiner, zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission;

In Erwägung, daß der Entwurf einer neuen helvetischen Verfassung, welcher der im künftigen Herbstmo-

nat zu versammelnden allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorgelegt werden soll, die vormalige Landschaft March nebst den Höfen Pfäffikon und Wollrau nicht ausdrücklich und namentlich zu dem Canton Glarus eintheilt, bey welchem sie sich dermal befinden;

In Erwägung hingegen, daß der Wunsch der grossen Mehrzahl der Einwohner dieser Gegend mit dem Canton Schwyz vereinigt zu werden, glaubhaft erwiesen worden ist;

verordnet:

1. Die vormalige Landschaft March, so wie die sogenannten Höfe von Pfäffikon und Wollrau sollen nach dem annähernden Verhältnisse ihrer Bevölkerung acht Deputirte auf die Tagsatzung des Cantons Schwyz senden.
2. Ditz, aus dieser Gegend in Folge des Gesetzes vom 26. Brachmonat 1801, allbereits zur Tagsatzung des Cantons Linth gewählten Bezirksdeputirten werden sich demnach auf die Tagsatzung nach Schwyz verfügen.
3. Die Wahlmänner der Municipalitäten aus der March und den Höfen, werden sich so bald möglich, auf einen vom Volkichungs-Rath zu bestimmenden Tag in Lachen versammeln, und die noch mangelnden 5 Deputirten ihrer Gegend nach geschicklicher Vorschrift ernennen. Der National-Agent von Lachen soll diese Wahlversammlung präsidiren.
4. Die Tagsatzung des Cantons Schwyz soll die Wahl ihrer Deputirten zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung verschieben, bis die obigen Deputirten der March und Höfe sich mit ihr vereinigt haben werden.